

Benutzungsgebührensatzung

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Benutzungsgebühr	1
§ 3 Einkommen	2
§ 4 Ermittlung des Einkommens	2
§ 5 Verpflegungskosten.....	3
§ 6 Gebührenschuldner	3
§ 7 Gebührenpflicht und Fälligkeit	3
§ 8 Beitragsfreiheit	4
§ 9 Geschwisterermäßigung.....	4
§ 10 In-Kraft-Treten	4
Anlage Gebührentarif	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den gemeindlichen Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren richten sich nach der in den Kindertagesstätten regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder gestaffelt.
- (4) Das Kindertagesstättenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben, sofern kein Fall der Beitragsfreiheit nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vorliegt. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind gem. § 22 NKiTaG befreit.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Pflegekinder richtet sich die Gebühr nach der niedrigsten Einkommensstufe.
- (4) In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote und Sonderdienste nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden, wird hierfür eine anteilige Gebühr entsprechend des Nutzungsumfangs festgesetzt.
- (5) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch für Schließungen in den Ferien, bei Brückentagen und bei bis zu drei Tagen für fachliche Fortbildungen der Fachkräfte. Bei einer länger andauernden Schließung der Kindertagesstätte aufgrund von höherer Gewalt, wie

zum Beispiel bei Streik oder aufgrund von Infektionsgeschehen, bleibt die Gebührenpflicht zunächst unberührt. Hierüber entscheidet im Nachgang der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen.

§ 3 Einkommen

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des Jahresfamilieneinkommens. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Bruttoeinkünfte. Sofern es keine Bruttoeinkünfte gibt werden die tatsächlichen Einkünfte berücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig.

(3) Zur Familie im Sinne dieser Satzung zählen:

- die Personensorgeberechtigten, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben,
- Partner*innen der Personensorgeberechtigten, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben,
- Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die dauerhaft im Haushalt der Familie leben.

(4) Als Einkommen wird auch das Elterngeld gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG) oberhalb einer Freigrenze von 300,00 € monatlich angerechnet.

(5) Nicht zum Familieneinkommen zählt das Kindergeld.

§ 4 Ermittlung des Einkommens

(1) Für die Festsetzung der Gebühr wird das von den Personen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung anhand eines Vordruckes selbst ermittelte und gegenüber der Samtgemeinde Thedinghausen erklärte monatliche Einkommen zugrunde gelegt. Werden hierzu keine Angaben gemacht oder erfolgt keine Abgabe des Vordruckes, sind die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform zu entrichten.

(2) Die Selbsterklärung ist jährlich bis zum 31.08. neu vorzulegen.

(3) Die Selbsterklärungen können im Laufe des Kindergartenjahres stichprobenartig überprüft werden. Hierzu sind vom Gebührenschuldner auf Verlangen Einkommensnachweise vorzulegen. Werden diese nicht vorgelegt, so wird die Höchstgebühr für die jeweilige Betreuungsform rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes festgesetzt.

(4) Ergibt die stichprobenartige Überprüfung der Selbsterklärung, dass eine zu hohe Gebühr festgesetzt wurde, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Unterschreitens einer Einkommensgrenze, längstens jedoch vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an, die niedrigere Gebühr erhoben. Ergibt die stichprobenartige Überprüfung der Selbsterklärung, dass eine zu niedrige Gebühr festgesetzt wurde, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Überschreitens einer Einkommensgrenze, längstens jedoch vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an, die höhere Gebühr erhoben.

(5) Die Einkünfte sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Hierzu zählt der letzte Einkommenssteuerbescheid oder aktuelle Gehaltsabrechnungen bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers. In Ausnahmefällen sind auch andere Nachweise zulässig. Ist das durchschnittliche Einkommen schwankend, wird ein durchschnittlicher Wert der letzten Monate, maximal eines Jahres, zugrunde gelegt.

(6) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit gilt der Gewinn als Einkommen. Maßgeblich ist der Gewinn, der sich aus dem

letzten Steuerbescheid ergibt. Wurde keine Veranlagung durch das Finanzamt durchgeführt, sind andere geeignete Unterlagen für die Erklärung der Einkommensverhältnisse (Gewinnermittlung) zugrunde zu legen.

(7) Zur Ermittlung des Einkommens wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (Summe der Einkünfte abzüglich Werbungskosten) um den maßgeblichen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz (EStG) vermindert.

(8) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen oder eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Samtgemeinde Thedinghausen unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt. Wird die Einkommensveränderung nicht mitgeteilt und deshalb eine zu niedrige Gebühr erhoben, so wird rückwirkend ab Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Überschreitens der Einkommensgrenze gemäß der Anlage 1 dieser Gebührensatzung die höhere Gebühr erhoben.

(9) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

§ 5 Verpflegungskosten

(1) Für Kinder, die in der Krippengruppe oder in einer verlängerten Kindergartengruppe mit mehr als 5 Stunden Betreuungszeit betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

(2) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Verpflegungsgeld zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird für 12 Monate erhoben. Die Pauschale geht von einer fünftägigen Betreuung in der Woche aus. Sofern weniger Tage in Anspruch genommen werden, erfolgt eine anteilige Minderung der Pauschale.

(3) Eine Erstattung des Verpflegungsgeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Samtgemeinde Thedinghausen.

(4) Die Höhe des pauschalierten Verpflegungsgeldes richtet sich nach den in Rechnung gestellten Kosten des Anbieters.

(5) Die Samtgemeinde behält sich vor die monatliche Pauschale für die Verpflegungskosten anzupassen, sofern die Kosten des Anbieters sich verändern.

(6) Gemäß § 22 NKiTaG sind auch für Kinder, für die der Besuch der Kindertagesstätte beitragsfrei ist, Verpflegungskosten zu zahlen.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für das aufgenommene Kind sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindertagesstättenbesuch endet. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden,

die halbe Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb eines Monats ist die neue Gebühr zum 01. des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu entrichten. Das Gleiche gilt auch für zusätzlich belegte Sonderöffnungszeiten.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der erste Bescheid wird nach Aufnahme des Kindes erteilt. Der jeweils letzte Gebührenbescheid behält bis zum Erlass eines Folgebescheides seine Gültigkeit. Der Gebührenbescheid endet spätestens mit dem Ausscheiden des Kindes aus der jeweiligen Betreuungsform.

(3) Die Gebühren sind jeweils zum 16. des laufenden Monats zu entrichten (Fälligkeit).

(4) Die Benutzungsgebühr sowie die Verpflegungskosten sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes über einen Zeitraum von mindestens 4 zusammenhängenden Betreuungswochen kann ein Antrag auf Erlass der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten gestellt werden. Geeignete Nachweise sind vorzulegen. Über den Antrag entscheidet die Samtgemeinde Thedinghausen.

(5) Gebührenrückstände sowie rückständige Verpflegungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 8 Beitragsfreiheit

(1) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Hierin enthalten ist auch die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten.

(2) Für eine Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Betreuungsgebühren gemäß § 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Verpflegungskosten bleiben vom Anspruch auf Beitragsfreiheit unberührt und sind weiterhin zu entrichten.

§ 9 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Thedinghausen, wird die jeweilige Gebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt nicht für die Verpflegungskosten.

(2) Kindergartenkinder, die nach § 22 KiTaG beitragsfrei gestellt sind, werden bei der Gewährung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Thedinghausen, 06.02.2024

Anke Fahrenholz
Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage Gebührentarif

Gebührentabelle ab 01.01.2024			
Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (= 4 Std. täglich)	Früh- od. Spätdienst (30 min täglich)	Früh- und Spätdienst (60 min täglich)
0-2.200€	100,79 €	12,60 €	24,20 €
2.201-2.600€	119,50 €	14,94 €	29,88 €
2.601-3.000€	135,52 €	17,28 €	34,56 €
3.001-3.400€	156,96 €	19,62 €	39,24 €
3.401-3.800€	175,55 €	21,94 €	43,88 €
3.801-4.200€	194,39 €	24,31 €	48,62 €
4.201-4.600€	213,13 €	26,63 €	53,26 €
4.601-5.000€	231,57 €	28,95 €	57,90 €
5.001-5.400€	250,09 €	31,26 €	62,52 €
5.401-5.800€	268,62 €	33,58 €	67,16 €
über 5.800€	287,35 €	35,91 €	71,82 €

Gebührentabelle ab 01.08.2024			
Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (= 4 Std. täglich)	Früh- od. Spätdienst (30 min täglich)	Früh- und Spätdienst (60 min täglich)
0-2.200€	104,82 €	13,10 €	25,17 €
2.201-2.600€	124,28 €	15,54 €	31,08 €
2.601-3.000€	140,94 €	17,97 €	35,94 €
3.001-3.400€	163,24 €	20,40 €	40,81 €
3.401-3.800€	182,57 €	22,82 €	45,64 €
3.801-4.200€	202,17 €	25,28 €	50,56 €
4.201-4.600€	221,66 €	27,70 €	55,39 €
4.601-5.000€	240,83 €	30,11 €	60,22 €
5.001-5.400€	260,09 €	32,51 €	65,02 €
5.401-5.800€	279,36 €	34,92 €	69,85 €
über 5.800€	298,84 €	37,35 €	74,69 €

Gebührentabelle ab 01.08.2025			
Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (= 4 Std. täglich)	Früh- od. Spätdienst (30 min täglich)	Früh- und Spätdienst (60 min täglich)
0-2.200€	109,01 €	13,63 €	26,17 €
2.201-2.600€	129,25 €	16,16 €	32,32 €
2.601-3.000€	146,58 €	18,69 €	37,38 €
3.001-3.400€	169,77 €	21,22 €	42,44 €
3.401-3.800€	189,87 €	23,73 €	47,46 €
3.801-4.200€	210,25 €	26,29 €	52,59 €
4.201-4.600€	230,52 €	28,80 €	57,61 €
4.601-5.000€	250,47 €	31,31 €	62,62 €
5.001-5.400€	270,50 €	33,81 €	67,62 €
5.401-5.800€	290,54 €	36,32 €	72,64 €
über 5.800€	310,80 €	38,84 €	77,68 €

Gebührentabelle ab 01.08.2026			
Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (= 4 Std. täglich)	Früh- od. Spätdienst (30 min täglich)	Früh- und Spätdienst (60 min täglich)
0-2.200€	113,38 €	14,17 €	27,22 €
2.201-2.600€	134,42 €	16,81 €	33,61 €
2.601-3.000€	152,44 €	19,44 €	38,88 €
3.001-3.400€	176,56 €	22,07 €	44,14 €
3.401-3.800€	197,47 €	24,68 €	49,36 €
3.801-4.200€	218,66 €	27,35 €	54,69 €
4.201-4.600€	239,74 €	29,96 €	59,91 €
4.601-5.000€	260,48 €	32,56 €	65,13 €
5.001-5.400€	281,32 €	35,16 €	70,33 €
5.401-5.800€	302,16 €	37,77 €	75,55 €
über 5.800€	323,23 €	40,39 €	80,79 €